Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Gesundheit

Vorlagen Nr.:
BV/2/0088

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Vorberatung	09.06.2015			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.06.2015			
Kreisausschuss	Vorberatung	15.06.2015			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	06.07.2015			

Verlängerung der Geltungsdauer der aktuellen Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Geltungsdauer der Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten des vormaligen Landkreises Nordvorpommern aus dem Jahr 2011, geändert durch Kreistagsbeschluss vom 2. September 2013, die am 31. Dezember 2015 endet, wird mit einer Ergänzung um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Stralsund,	Ralf Drescher - Landrat -

Begründung:

Die Richtlinie wurde in 2011 beschlossen und hatte gem. § 2 Abs. 1 der Richtlinie eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren. In der Folge können mit Beginn des Jahres 2016 keine neuen Anträge auf Studienbeihilfe berücksichtigt werden.

Die Stellenbesetzung der Hausärzte hat sich in den letzten vier Jahren nicht wesentlich geändert.
Aktuell sind im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern 117 Hausarztstellen offen, in unserem Landkreis 13. 86 Hausärzte werden landesweit in von Unterversorgung bedrohten Gebieten gesucht, 7,5 Stellen betreffen unseren Landkreis (Region Grimmen). Weitere Hausärzte können sich im Umland von Stralsund und der Region Ribnitz-Damgarten niederlassen. Gesperrt für jegliche Arztzulassungen sind aktuell die Regionen Stralsund und Rügen (Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Oktober 2014).
Um eine flächendeckende hausärztliche Versorgung sicherzustellen, besteht somit weiter Handlungsbedarf.
Bei einer Verlängerung der Studienbeihilfe können in den vier folgenden Jahren jährlich jeweils drei Studierende auf Antrag die Studienbeihilfe von monatlich 500 EUR für die Förderhöchstdauer von maximal vier Jahren erstmalig erhalten, die

a) an einer deutschen Universität die Fachrichtung Medizin studieren,
b) den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben, und die
c) sich schriftlich verpflichten, nach absolvierter Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder einer vergleichbaren Weiterbildung, die zur Teilnahme als Hausarzt/-ärztin an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Vorpommern-Rügen die vertragsärztliche Versorgung für mindestens vier Jahre sicherzustellen.

Die Studienbeihilfe stellt eine geeignete Maßnahme dar, zukünftige Hausärzte frühzeitig an unseren Landkreis zu binden.

Die Änderungen der Richtlinie betrifft zunächst die Rechtsnachfolgeregelungen in § 1 Absätzen 1 und 2 sowie den Wegfall des § 10.

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wurde zur Klarstellung der Zeitraum der Förderung kalendermäßig bestimmt.

Die Ergänzung in § 3 dient der Verbindlichkeit des Mustervertrages.

Bei der Einfügung von § 1 Absatz 2 in § 5 Absatz 1, 2. Spiegelstrich handelt es sich um eine Präzisierung der Rückzahlungsmodalitäten ohne inhaltliche Änderung der Richtlinie.

In die Schlussbestimmung wurde die Befristung der Richtlinie aufgenommen. Dies führt dazu, dass in 2019 letztmalig vor dem Wintersemester Studienbeihilfen gewährt werden können, die sich haushaltsmäßig bis 2023 auswirken können.

Anlagen
Lesefassung - Richtlinie
Richtlinie zur Änderung der Richtlinie
Mustervertrag
Verpflichtungserklärung

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		288.000,00 €
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 4140000.5415900	12.500,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: 4140000.5415900 - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2016	18.000,00 €
	Haushaltsjahr: 2017	36.000,00 €
	Haushaltsjahr: 2018	54.000,00 €
	Haushaltsjahr: 2019	72.000,00 €
Bemerkungen: In den Gesamt- und Folgekosten sind die laufenden Beihilfen nicht berücksichtigt. Die Gesamtkosten sind bis zum Jahr 2023 berechnet.		